

Mitteilungen
des
Oberösterreichischen Landesarchivs

18. Band

Landesgeschichte und
Archivwissenschaft

Festschrift zum 100jährigen Bestehen
des OÖ. Landesarchivs



Linz 1996

INHALTSVERZEICHNIS

100 Jahre Oberösterreichisches Landesarchiv. Das älteste wissenschaftliche Landesinstitut (1896-1996)	
Von Siegfried Haider	5
Die Beamten und Angestellten des Oberösterreichischen Landesarchivs (wissenschaftlicher und gehobener Dienst) seit 1896	
Von Georg Heilingsetzer	37
Die Bibliothek des OÖ. Landesarchivs und ihr Umfeld in den Jahren 1945-1995. Rückblick auf 50 Jahre Bibliotheksarbeit	
Von Margarita Pertlwieser	51
Der Wandel der Funktion der Archive in der Gesellschaft und das Steiermärkische Landesarchiv	
Von Gerhard Pferschy	67
Das Tiroler Landesarchiv in Forschung und Lehre	
Von Werner Köfler - Fridolin Dörrer	81
Die Bestandsgruppe Pfarrarchive im Archiv des Bistums Passau und deren Bedeutung für die familiengeschichtliche Forschung	
Von Herbert W. Wurster	93
Passau und das karolingische Donauland zwischen Inn und Enns	
Von Herwig Wolfram	109
Der Besitz des Stiftes St. Florian am Wimberg im 12. und 13. Jahrhundert	
Von Alois Zauner	115
Vergleichende Stadtgeschichte versus Lokalhistorie.	
Urfahr - Eine Kaufleutesiedlung des 12. Jahrhunderts?	
Von Fritz Mayrhofer	143
Slage als Cisterce. Zur Geschichte des Zisterzienserklosters Schlägl	
Von Isfried H. Pichler	153
Die Anfänge der Johanniterkommenden Mailberg und Stroheim	
Von Maximilian Weltin	187
Österreichs Weg nach Kärnten führte über Linz.....	
Von Alfred Ogris	203
Inschriften und Ritzungen auf den mittelalterlichen Fresken im Westchor des Stiftes Lambach	
Von Kurt Holter	219

Das Salzkammergut und das Land ob der Enns im Spätmittelalter. Ein Beitrag zur Landesbildung Von Othmar H a g e n e d e r	239
Das Ennser Privilegienbuch des Hans von Munspach aus dem Jahre 1397 Von Willibald K a t z i n g e r	251
Eine Wilheringer Grabinschrift von Kaspar Bruschi (1518-1557) Von P. Rainer F. S c h r a m l	311
Eine Stube aus spät-schaunbergischer Zeit in Eferding Von Gunter D i m t	319
Von den Anfängen des Buchhandels in Linz Von Georg W a c h a	339
Die Vorarlberger Abgeordneten auf dem Ausschuß-Landtag zu Linz im November 1541 Von Karl Heinz B u r m e i s t e r	347
Eine Marginalie zum Bruderzwist in Habsburg aus dem Jahre 1609 Von Herta H a g e n e d e r	357
Franziska von Meggau, verehel. Slawata (1610-1676). Ein Beitrag zur Adelsgeschichte Böhmens und Österreichs im 17. Jahrhundert Von Sylva Ř e ř i c h o v á	361
Die Türkensteuer des obderennsischen Prälatenstandes (1684) Von P. Benedikt P i t s c h m a n n	385
Die Militärloge "Zu den drei Estandarten". Gegründet als Regiments- loge der ehemaligen "Vierzehner" Von Gerald F i s c h e r - C o l b r i e	397
Bischof Gall und die Wiedereinführung der theologischen Studien in Linz Von Rudolf Z i n n h o b l e r	417
Adalbert Stifter als "Conservator" (1853-1865). Realität und Literatur Von Wilfried L i p p	433
Zwischen Kontinuität und Erneuerung - Der Generationswechsel. Beispiele und Gegenbeispiele aus 135 Jahren oberösterrei- chischer Geschichte Von Harry S l a p n i c k a	455
Verzeichnis der Mitarbeiter	479

DAS ENNSER PRIVILEGIENBUCH DES HANS VON MUNSPACH AUS DEM JAHRE 1397

Von Willibald Katzinger

Vor beinahe 50 Jahren hat der spätere Landesarchivdirektor Alfred Hoffmann im Jahrbuch des Oberösterreichischen Musealvereines eine Abhandlung über den Städtebund des Landes ob der Enns vorgelegt.¹ Darin spielt der Wortlaut einer Vereinbarung unter den Städten des Landes ob der Enns und Freistadts aus dem Jahre 1439 eine besondere Rolle. Diese Aufzeichnung ist nur im Ennsner Privilegienbuch des Hans von Munsbach aus dem Jahr 1397 überliefert.² Warum Freistadt gesondert genannt ist und zu dieser Zeit als Einzelstadt dem Kollektiv der übrigen landesfürstlichen Städte an der Seite steht, hat Othmar Hageneder, ein weiterer ehemaliger Mitarbeiter des Landesarchivs, in einer Studie über die Sonderstellung der Herrschaft Freistadt im Spätmittelalter deutlich gemacht.³

Die Stadtgeschichtsforschung in Österreich hat seit dem Aufsatz Hoffmanns deutliche Fortschritte gemacht, wobei besonders auf die Aktivitäten des Österreichischen Arbeitskreises für Stadtgeschichtsforschung und des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Stadtgeschichtsforschung in Linz und Wien hingewiesen werden muß. Sie haben unter der Führung von Wilhelm Rausch Tendenzen der Akademiekommision für Stadt- und Wirtschaftsgeschichte fortgesetzt, vertieft und verändert, der Hoffmann lange Jahre präsiert hat.⁴ Obwohl also in den letzten 50 Jahren sehr viel an Grundlagen- und Forschungsarbeit in dieser Teildisziplin der Geschichtswissenschaft geleistet

¹ Alfred Hoffmann, Der oberösterreichische Städtebund im Mittelalter. In: Jahrbuch des OÖ. Musealvereines 93 (1948) 107-145

² Es ist heute unter den Handschriften des Stadtarchivs Enns als erstes gereiht.

³ Othmar Hageneder, Das Land ob der Enns und die Herrschaft Freistadt im späten Mittelalter. In: Jahrbuch des OÖ. Musealvereines 127 (1982) 55-105, bes. 76 ff.

⁴ Vgl. dazu unter vielen anderen Berichten Wilhelm Rausch, Zwanzig Jahre Österreichischer Arbeitskreis für Stadtgeschichtsforschung. In: Pro Civitate Austriae H. 9 (1989) 7-38, und in polemischem und überzogenem Gegensatz dazu Albert Müller, Über vergangene und zukünftige Probleme der österreichischen Stadtgeschichtsforschung. In: Stadtgeschichte. Aspekte, Tendenzen, Perspektiven. Hg. v. Fritz Mayrhofer (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas XII, Linz 1993) 143-172

worden ist, läßt die vergleichende Stadtgeschichtsforschung noch immer Wünsche offen. Hoffmanns zitierte Studie z. B., die gewiß nur als Anregung gedacht war, hat bisher keine Vertiefung erfahren, wiewohl der Geschichte des oberösterreichischen Städtebundes zeitlose Aktualität zukommen würde. Nicht einmal der Text der Vereinbarung von 1439 ist bis heute zur Gänze ediert. Dies nachzuholen, war ursprünglich die alleinige Absicht der folgenden Zeilen. Dazu war eine eingehendere Untersuchung des Ennser Privilegiencodex notwendig, da die Plazierung der Aufzeichnung auf fol. 33' bereits Rätsel aufgibt. Sie steht unmittelbar vor einer Eintragung über die Verleihung des Marienaltars in der Bürgerspitalskirche im Jahre 1510, also einer unbedeutenden lokalen Meldung, und fol. 31', da fol. 32'-33' unbeschrieben sind. Die Aufzeichnungen davor bringen zwei Briefe König Ferdinands I. aus dem Jahre 1556, die sich auf die sogenannten Gäuwirte in der Umgebung beziehen.

Eine nähere Beschäftigung mit dem Codex schien auch deswegen angebracht, weil es sich bei ihm um das älteste Privilegienbuch in den Archiven der oberösterreichischen Städte handelt. Sein Alter und sein "ehrwürdiges", wenn auch nicht prächtiges Aussehen verschafften ihm die Ehre, im Jahre 1983 bei der Landesausstellung "1000 Jahre Oberösterreich" in Wels ausgestellt zu werden.⁵

Im Hauptteil sind fast alle Privilegien wiedergegeben, die die Stadt Enns von ihren Stadtherren, den jeweiligen Landesfürsten, erhalten hat und von denen wir Kenntnis haben. Die Aufzeichnungen beginnen mit dem Stadtrecht von 1212 und enden in ihrem ersten Teil mit einer globalen Privilegienbestätigung aus dem Jahre 1397. Mit ganz wenigen Ausnahmen sind sie alle im Urkundenbuch zur Geschichte der Babenberger oder/und in den Bänden des Urkundenbuches des Landes ob der Enns ediert, das sich u. a. auf diesen Codex stützte. Die Ausnahmen betreffen die (mittelhoch)deutschen Übersetzungen der beiden Diplome König Rudolfs I. vom 15. Oktober 1276 und eine Urkunde Herzog Rudolfs IV. über das Ennser Niederlagsrecht aus dem Jahre 1358. Die späteren Eintragungen des zweiten Teiles sind bei Franz Kurz⁶ oder Karl Oberleitner⁷ ediert, oder blieben zum Teil bis jetzt ungedruckt.

⁵ Tausend Jahre Oberösterreich. Das Werden des Landes (Ausstellungskatalog Bd. 2, Linz 1983) 176, Nr. 8.34

⁶ Hauptsächlich im Band "Österreichs Handel in älteren Zeiten" (Linz 1822)

⁷ Die Stadt Enns im Mittelalter vom Jahre 900-1493. In: Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen 27 (1861) 1-166

Wenn wir uns fragen, warum wohl die Vereinbarung von 1439 in den Ennser Codex eingetragen wurde, und wieso sie nur hier, und nicht auch in den Archiven der anderen Städte überliefert worden ist, können wir wiederum auf den zitierten Aufsatz von Alfred Hoffmann verweisen, der deutlich macht, daß die landesfürstlichen Städte spätestens seit 1402 ein gemeinsames Archiv besessen haben, das sich in Enns befand. Es wird sich anfänglich um nicht viel mehr als eine eigene Truhe gehandelt haben. Wir wissen, daß die Landstände spätestens ab dem 16. Jahrhundert eine Kanzlei und wohl auch ein Archiv besessen haben.⁸ Jenes der Prälaten befindet sich in Kremsmünster; ein eigenes Archiv der Herren und der Ritter ist nicht bekannt.

Es sind mehrere Belege dafür überliefert, daß die landesfürstlichen Städte jene Schriftstücke, die sie alle betrafen, im Ennser Archiv hinterlegt haben.⁹ Daß jedoch der Text der Vereinbarung von 1439 nicht in mehreren Exemplaren überliefert ist, sollte uns in Anbetracht des Inhalts nicht wundern, kam er doch einem Geheimbund gefährlich nahe. Als mögliche Gegner dieses Bundes sind zwar streifende Söldnerscharen denkbar, in erster Linie wird er jedoch der Absicherung ökonomischer Grundlagen und bürgerlicher Rechte gedient und sich gegen die übrigen Stände gerichtet haben.

Es erhebt sich nun die Frage, warum die angesprochenen Privilegien von den übrigen Städten gerade dem Ennser Archiv anvertraut worden sind. Steyr und das aufstrebende Linz waren im 15. Jahrhundert nämlich wirtschaftlich bereits wesentlich stärker. Der Hauptmann des Landes sowie der Vizedom residierten in der Stadt an der Donau, die expressis verbis zwar erst 1490 Landeshauptstadt genannt wurde, von ihrer Zentralfunktion aus gesehen diesen Ehrentitel aber sicher schon früher beanspruchen hätte können.¹⁰

Ohne nun den Begriff einer Hauptstadt, der dem Mittelalter vielleicht ohnedies fremd gewesen ist, mehr als nötig ins Spiel zu bringen, hat Siegfried Haider doch deutlich gemacht, daß die Stadt Enns zu dieser Zeit das höchste Ansehen unter den Städten Oberösterreichs in Anspruch nehmen konnte,

⁸ Gerhard Putschögl, Die landständische Behördenorganisation in Österreich ob der Enns vom Anfang des 16. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts (Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs 14, Linz 1978) 47ff.

⁹ Hoffmann (wie Anm. 1) 114

¹⁰ Vgl. Wilhelm Rausch, Lynntz – ain Hauptstat unnsers Fürstentums Österreich ob der Enns“ (aus der Urkunde Friedrichs III. vom 10. März 1490 für Linz). In: Oberösterreich 30 (1980) Nr. 4, 2-9

wenn wir für diese Behauptung auch keine direkten Belege in den Quellen finden können.¹¹

Als erste von mehreren möglichen Begründungen für dieses Ansehen ist darauf hinzuweisen, daß das Original des Stadtrechtsprivilegs vom Jahre 1212 stets im Ennser Archiv vorhanden gewesen ist. Eine an Alter und Ausführlichkeit vergleichbare Urkunde hatte keine zweite Stadt des heutigen Österreich aufzuweisen. Die Versuche einzelner Stadtgeschichtsforscher, ältere Stadtrechte etwa für St. Pölten oder Wien ausfindig zu machen, zu rekonstruieren oder solche zu postulieren, auch wenn sie nicht mehr erhalten sind, bleiben ein müßiges Unterfangen.¹² Es ist jedoch selbstverständlich, daß die Tatsache einer Stadtrechtsverleihung allein noch nichts über die das Alter und die Rechtsqualität einer Siedlung aussagt, vor allem nicht über jene Städte, die solche Urkunden nicht vorweisen können. Dennoch müssen wir davon ausgehen, daß das Vorhandensein eines sichtbaren, landesfürstlichen Privilegs größere Rechtssicherheit garantierte als das Gewohnheitsrecht.

Wenn ein solches auch noch ein besonders hohes Alter aufweisen konnte, kam der Aspekt der Tradition noch dazu. Es ist bekannt, daß sich die Habsburger stets auf die Babenberger als Rechtsvorgänger berufen haben und daß deswegen ihre Urkunden besonders hoch geachtet worden sind. Mehr als 50 Prozent aller in den Ennser Codex aufgenommenen landesfürstlichen Privilegien berufen sich auf Vorgängerurkunden und auf das alte "Herkommen". Auch damit waren natürlich die alten Dokumente gemeint. Das Traditionsbewußtsein der mittelalterlichen Gesellschaft kann in dieser Beziehung gar nicht hoch genug eingeschätzt werden. Enns verwahrte außer dem Stadtrecht in seinem Archiv noch Urkunden von Herzog Friedrich II. und zwei Diplome König Rudolfs I. aus dem 13. Jahrhundert. Sie alle galten gewiß als Schatz. Daher wird diesem Archiv von vornherein eine gewisse Vorrangstellung zugekommen sein.

Mit dem Schreiben und der Schriftlichkeit waren die Ennser im 13. Jahrhundert generell vertraut. Die Stadt war ab 1240 Verwaltungsmittelpunkt eines Herrschaftsbereiches, der das ehemals steirische Gebiet in Oberösterreich

¹¹ Siegfried Haider, Die Problematik von Land und Hauptstadt in der Entwicklungsphase des Landes ob der Enns. In: Die Hauptstadtfrage in der Geschichte der österreichischen Bundesländer. Red. v. Johannes Ebner – Willibald Katzinger (= Mitteilungen Lauriacum-Enns NF H. 29, Enns 1991) 56-69, bes. 62

¹² Vgl. zuletzt Roman Sandgruber, Ökonomie und Politik. Österreichische Wirtschaftsgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart (= Österreichische Geschichte, Wien 1995) 25 f., der mit solchen Betrachtungen ungewollt eine Diskussion in den Medien herbeigeführt hat

und die Gegend bis zur Ybbs im Osten umfaßte. Der 1240 genannte *Meinhardus scriba ducis in Anaso* war bestimmt mehr als ein subalterner Kanzleibeamter.¹³ Münze, Maut und Zoll haben darüber hinaus zumindest einige Schreibkundige erfordert.¹⁴ Ob diese nun in der Stadt selbst ausgebildet worden sind, im nahen Stift St. Florian oder anderswo, muß dahingestellt bleiben.

Über den weltlichen Belangen sollte die kirchliche Tradition der Stadt nicht übersehen werden. Um 1246 hat der Lorch-er Archidiakon und Passauer Dekan Albert Behaim seine "Historia Laureacensis" niedergeschrieben, die auch Bernardus Noricus stark beeinflusst hat.¹⁵ Die übersteigerte Ausschmückung der bereits von Bischof Pilgrim von Passau begründeten Lorch-er Legende ist möglicherweise im Zusammenhang mit den Bistumsplänen Herzog Friedrichs des Streitbaren zu sehen - wahrscheinlich als Gegenpropaganda. In Enns hat man unzweifelhaft um die glorreiche Vergangenheit christlichen Lebens gewußt, auf die sich Behaim berufen hat. Das Odium der Fälschungen hat diese Tradition in der Historiographie obsolet gemacht, sodaß sie beinahe einer "damnatio memoriae" anheimfällt.

Im 14. Jahrhundert hat sich Herzog Rudolf IV. im Privilegium Maius auf seine römischen Vorfahren berufen. Daß es sich bei der Urkunde ebenfalls um ein politisches Machwerk gehandelt hat, sollte uns in diesem Zusammenhang nicht stören. Wesentlicher ist, daß der Herzog sehr großes Interesse an der Antike zeigte. Diese konnte er in ihren sichtbaren Rudimenten in keiner zweiten Stadt nördlich der Alpen so gründlich studieren wie in Enns. Hier war das römische Legionslager aus bislang unbekannten Gründen im Mittelalter unverbaut geblieben, sodaß zu Lebzeiten Herzog Rudolfs IV. noch immer Reste von Mauern und Gebäuden zusehen gewesen sind.¹⁶ Noch mehr als 100 Jahre nach des Herzogs Tod konnten z.B. beim Bau des südlichen Stadttors (Haberfeld- oder Steyrertor) römische Spolien Verwendung finden. Die antiken Ruinen lieferten also noch immer Steinmaterial.¹⁷

¹³ Max Weltin, Vom "östlichen Baiern" zum "Land ob der Enns". In: Tausend Jahre (wie Anm. 5) 39 ff.

¹⁴ Vgl. dazu zuletzt Heidelinde Dittl, Das Werden des Landes im Spiegel der Münzgeschichte. In: Tausend Jahre (wie Anm. 5) 277-291

¹⁵ Erich Zöllner, Die Lorch-er Tradition im Wandel der Jahrhunderte. In: Lorch in der Geschichte. Hg. v. Rudolf Zinnhobler (Linz 1981) 158 ff.

¹⁶ Vgl. die Angaben bei Willibald Katzinger, Bemerkungen zur Topographie von Enns im Mittelalter. In: Beiträge zur Enns-er Stadtentwicklung (= Mitteilungen des Museumsvereines Lauriacum NF H. 25, Enns 1987) 8 ff. und derselbe, Enns (Kommentar zur Wachstumsphasenkarte). In: Österreichischer Städteatlas, 2. Lieferung. Red. von Ferdinand Opl (Wien 1988)

¹⁷ Das ehemalige Steyrer-Thor zu Enns (Haaberthurm). In: Mitteilungen der k. k. Cen-

Von Herzog Rudolf sind nicht weniger als 15 Privilegien in den Ennser Codex aufgenommen worden, bei einer nur siebenjährigen Regierungszeit (von Albrecht II. sind es in 28 Jahren 13 und bei Herzog Albrecht III. in drei Dezennien insgesamt 28). Es gab also vom heutigen Standpunkt aus betrachtet durchaus Gründe, die für ein auf Traditionen fußendes Ansehen der Stadt Enns sprechen.

Im 16. Jahrhundert (auf die nähere Beweisführung ist weiter unten einzugehen) hat vermutlich im Zusammenhang mit einer Neuordnung des Archivs jemand auf den Umschlag des Privilegienbuches die Worte *Allerley der Statt Enns Freyheiten Abschriften Nr. 4* geschrieben. Demnach müssen - auch bei vorsichtiger Interpretation - drei weitere Privilegienbücher vorhanden gewesen sein. Aus welcher Zeit sie stammten, muß ungewiß bleiben. Eines davon könnte die zeitlich spätere Pancharte Erzherzog Ferdinands vom Jahre 1522 gewesen sein, die im Ennser Archiv ebenfalls erhalten ist. Die zwei anderen sind verschollen. Für eines von ihnen ist jedoch ein schriftlicher Nachweis denkbar und möglich.

Im Jahre 1372 ließen sich die Bürger von Enns (wieder einmal) ihre Rechte bestätigen, diesmal von Herzog Albrecht III. Es scheint dabei keine Probleme gegeben zu haben, doch ließ ihnen der Stadtherr auftragen, *daz ir für baz/ in ewrm Rate/ ein Puch habt/ vnd was wandlung beschehen/ vber soliche gueter/ daz ir die darin merket/ vnd verschreibt, daz man dieselbe wandlung/ damit weisen vnd kunt gemachen müge/ ...*¹⁸ Um nun den Charakter des verlangten Buches beschreiben zu können, müßte man wissen, was die herzogliche Kanzlei unter *gueter* und *wandlung* verstanden wissen wollte. Es könnte sein, daß darunter der Kauf und Verkauf von Burgrechtsgründen und Häusern gemeint war, wie er im Privilegienbuch von 1397 zweimal aufscheint (Nr. 13 und 31), oder auf die Ergänzung bzw. Änderung von Privilegien abzielte.

Eine Art "Grundbuch", in das alle Besitzveränderungen eingetragen wurden, ist im Stadtarchiv Enns erhalten. Es trägt die Bezeichnung *Stattbuch*. Die Eintragungen beginnen allerdings erst mit dem Jahr 1569. Mag sein, daß es frühere Stadtbücher gegeben hat und daß diese irgendwann skartiert worden sind. Fassen wir den oben zitierten Begriff *der Statt Enns Freyheiten* jedoch enger, mußte es sich um Privilegienbücher gehandelt haben, deren erstes schon 1372 angelegt hätte werden sollen. Daß es tatsächlich geschrieben

tral-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale, N.F. Bd. 9 (1883) CIV-CV

¹⁸ OÖUB 8, Nr. 582, S. 584

worden ist, geht aus der Urkunde allerdings nicht hervor. Wir müssen vielmehr annehmen, daß - falls unter dem Auftrag ein solches gemeint war - die Ausführung unterblieben ist. Denn warum hätte man sonst 25 Jahre später neuerlich ein ähnliches Buch angelegt?

Andererseits scheint man eine Art Grundbuch doch angelegt zu haben, wenn auch erst 20 Jahre nach der Aufforderung dazu, denn um nichts anderes handelt es sich beim Vermögensverzeichnis von 1393/4 bis 1416, das Lothar Groß publiziert hat.¹⁹ Die bis-Angabe in der Datierung rührt daher, daß die Eintragungen während dieses Zeitraumes laufend gestrichen, verändert und ergänzt worden sind. Auch dieses Verzeichnis ist übrigens das früheste seiner Art für die Städte Oberösterreichs. Es befindet sich heute in der Nationalbibliothek, trägt aber weder die Nr. 1 noch 2 oder 3, sodaß Zweifel darüber angebracht erscheinen, ob es sich bei diesem Buch um eines der vermißten handelt.

Viel konkreter läßt sich die Entstehungszeit "unseres" Privilegienbuches von 1397 festlegen. Die Handschrift gibt darüber auf fol. 1' selbst Auskunft. Es heißt dort, daß sie in der Fastenzeit des Jahres 1397 von Hans von Munsbach geschrieben worden ist. Näheres dazu weiter unten. Die an sich bemerkenswert genaue Zuschreibung und Datierung wird aufgrund günstiger Zufälle der Überlieferung in einen interessanten Konnex gestellt.

Am 6. Dezember 1396 haben die Herzöge Wilhelm und Albrecht IV. einen Generallandtag nach Wien einberufen, zu dem erstmals auch Gesandte der Städte eingeladen waren, darunter zwei Vertreter von Enns.²⁰ Diese Gelegenheit haben die Ennser Stadtväter genützt und sich alle ihre Privilegien global bestätigen lassen, und zwar die Urkunden aller Vorfahren der Herzöge, *weilent Herczog Leupolten vnd Herczog Fridreichen / Herczogen ze Österreich vnd Steyr, vnd darnach von den durchleuchtigen Fürsten/ vnsern lieben Herrn König Rudolffen, vnserm Alten Enen, vnd künig Fridreichen/ vnserm Vattern, vnd auch*²¹ Bei der Aufzählung der Privilegienaussteller handelt es sich grosso modo um die Urkunden des Privilegienbuches. Es kann also kein Zweifel darüber bestehen, daß es anlässlich dieser Privilegienbestätigung im Zusammenhang mit dem ersten Auftreten der Städtevertreter bei einem Generallandtag in Auftrag gegeben worden ist. Das Privilegienbuch selbst ist jedoch von der herzoglichen Kanzlei nicht ratifiziert worden,

¹⁹ Lothar Groß, Beiträge zur städtischen Vermögensstatistik des 14. und 15. Jahrhunderts zu Österreich (Innsbruck 1913)

²⁰ OÖUB 11, Nr. 625, S. 565 f.

²¹ OÖUB 11, Nr. 665, S. 600 f.

u.a. deswegen nicht, weil es noch nicht fertiggestellt war, wie weiter unten noch nachzuweisen sein wird.

Dieser Kontext war den Zeitgenossen und auch jenen der Nachfolgenergeneration zweifellos bekannt. Der Zusammenhang von der erstmaligen gesamtgesellschaftlichen Aufwertung durch die Einladung zum Landtag und der Erstellung des Privilegienbuches läßt es letztendlich nur natürlich erscheinen, daß die Niederschrift des Bündnisses von 1439 in eben diesem Codex vorgenommen worden ist.

Aufgrund dieser neuen Facette über die Vereinigung von 1439 ist es angebracht, nicht nur diesen Text zu publizieren, sondern den gesamten Inhalt der Handschrift zusammenzufassen, um einen Überblick zu bieten. Damit wird einerseits das ursprüngliche Vorhaben ausgeweitet, aber andererseits wieder nur eine Stadt in den Vordergrund gerückt. Hoffmanns Darstellung über den oberösterreichischen Städtebund erfährt dadurch keine Vertiefung. Dennoch mag aus der Zusammenfassung vielleicht ein Gewinn für die vergleichende Städtegeschichte gezogen werden.

Da jedoch, wie oben schon bemerkt, die überwiegende Anzahl der darin vorkommenden Urkunden bereits ediert ist, soll einerseits nur die Handschrift beschrieben und die unpublizierten Urkunden, so wie alles andere "Beiwerk" veröffentlicht werden.

Beschreibung

Die 33 x 25 cm große Pergamenthandschrift ist aus drei Lagen zu 16 (I), 10 (II) und 8 (III) Blättern zusammengebunden. Die Lagen bestehen in der Regel aus Doppelblättern im Ausmaß von 33 x 50 cm, die in der Mitte geheftet sind. Der Lage I sind sieben Doppelblättern zwei Einzelblätter beigegeben, die Lage III besteht aus zwei Doppelblättern und vier einzelnen. Das Pergament der letzteren ist von erheblich schlechterer Qualität als jenes von Lage I und II.

Die drei Lagen sind in einen Pergamenteinband geheftet. Es wurde keine verstärkende Buchdecke verwendet. Nur der Buchrücken wurde mit einem durchgehenden steifen Lederband verstärkt. Die Einbanddecke im Ausmaß von 22 x 62 cm stammt ursprünglich von einem größeren Folianten. Sie läuft auf der rückwärtigen Umschlagseite in einem Bundsteg aus, dessen Breite ursprünglich annähernd 7 cm betragen hat. Die zur Verstärkung der Bundlinie angebrachten Pergamentbänder sind noch ganz und die Binde-schnur zum Teil vorhanden.

Vom Material her sind deutliche Unterschiede zwischen den Lagen I und II einerseits und III andererseits zu bemerken.

Die Schreiber

Fol. 5^r bis zur Hälfte von fol. 22^r sowie fol. 23^v und die Hälfte von fol. 24^r sind mit Ausnahme der Überschriften, der Zählung und verschiedener Marginalien von einer Hand in einem Zug geschrieben. Als Schreiber steht Hans von Munspach fest (Schreiber A). Ob auch das Inhaltsverzeichnis auf fol. 1^r bis fol. 4^r von dieser Hand stammt, muß unentschieden bleiben.

Von einer zweiten, etwa gleichzeitigen Hand stammt eine Eintragung auf fol. 24^r aus dem Jahre 1399, von der auch die Eintragung über den Schreiber des Privilegienbuches auf fol. 1^r stammen könnte (Schreiber B).

Die zeitlich nächste Eintragung stammt vom Schreiber der Übereinkunft des Städtebundes von 1439. Der Text steht auf fol. 33^v. Er nennt sich auf fol. 1^r selbst: es handelt sich bei ihm um den Stadtschreiber Hainrich dem Wedling (Schreiber C).

Eine vierte Hand hat auf fol. 24^v und 25^r sowie auf 28^v und 31^v Privilegien über das Niederlagsrecht nachgetragen, die bis 1358 zurückreichen, und bis zu Urkunden König Ferdinands aus dem Jahre 1556 reichen (Schreiber D). Den zeitlichen Endpunkt markiert die Abschrift einer Urkunde König Ferdinands aus dem Jahre 1564 auf fol. 22^r, 23^r (Schreiber E).

Davor wurden weitere Hände um 1487-1510 (fol. 26^r-27^r und fol. 34^r = Schreiber F) und 1490 (fol. 28^v = Schreiber G) tätig.

Wir können also annehmen, daß das Privilegienbuch von 1397 in der vorliegenden Form 1564 oder später zu einem schmalen Codex gebunden worden ist. Dies bedeutet aber nicht, daß es vorher nicht in anderer Form gebunden gewesen wäre. Hainrich der Wedling schreibt auf fol. 1^r eindeutig, daß man die Eintragung von 1439 *hinden in dem Puech* findet, also wohl auf der ursprünglich letzten Seite. Das Doppelblatt (fol. 29^v und 33^v) enthält Eintragungen bis zum Jahr 1451 vom späteren Schreiber D, d.h. daß die Seiten vor 1439 leer gewesen sind. Man hat also 1397 Platz für künftige Privilegien gelassen. Dies ist aber nicht der einzige Grund dafür, daß das Privilegienbuch offensichtlich ein Torso geblieben ist, worauf noch zurückzukommen sein wird.

Das gesamte Privilegienbuch ist von fol. 5 - fol. 34 in der Mitte des oberen Blattrandes mit großen römischen Zahlzeichen (I - XXVIII) foliiert. Kein Zweifel, daß diese Zählung erst von Schreiber D vorgenommen worden ist. Er hat durchgehend auch die Überschriften zu den einzelnen Privilegien eingefügt und vermutlich auch die in arabischen Ziffern geschriebene Datierung bei jedem Privileg angebracht. In Einzelfällen stimmt die Überschrift nicht mit dem Privileg überein. Schließlich hat Schreiber D auch noch in das Inhaltsverzeichnis eingegriffen und den einzelnen Kurzregesten römische Zahl-

zeichen vorgesetzt, die auf die einzelnen Blätter verweisen sollten, auf dem die jeweilige Urkunde zu finden ist. Dadurch hat er für den Benützer einige Verwirrung gestiftet, weil sie nicht immer korrekt sind. Ergänzt hat er das Inhaltsverzeichnis nicht, obwohl er auf fol. 4^v Platz gehabt hätte.

Wir sehen also, daß in der Zeit um oder nach 1564 das Privilegienbuch nicht nur ergänzt und gebunden, sondern auch völlig neu überarbeitet worden ist. Es war dies die Zeit, als die Stände des Landes dem Höhepunkt ihrer Macht entgegenstrebten. Die Städte hatten gewiß Anteil daran. In der Organisation ihrer Vertreter beim Landtag und der Ordnung ihres Archivs dürften sie sogar eine Vorreiterrolle gespielt haben. Der Linzer und später Freistädter Stadtschreiber Veit Stahel, der zugleich Syndikus der landesfürstlichen Städte gewesen ist, hat 1546 ein Verzeichnis ihrer Urkunden und Akten angelegt, von dem jede Stadt eine Abschrift erhielt.²² Andere Syndici sind ihm in diesem Beispiel gefolgt und 1572 hat Hans Eehinger noch einmal alle Privilegien der landesfürstlichen Städte in einem umfangreichen Compendium zusammengefaßt und in Abschrift zur Verfügung gestellt.²³ Die gleichlautenden Codices haben mehr als 1000 Seiten Umfang.

Schreiber A hat die bereits zu Lagen gefalteten Doppelblätter fortlaufend beschrieben, wobei er den Schriftspiegel nach einem strengen Schema einhielt. Vermutlich hat er die Blätter mit einer Schnur auf ein Brett gespannt, wovon die Einstichlöcher Zeugnis ablegen, die bei der ersten Lage exakt 3 cm vom oberen und 6 cm an den Außenrändern vom unteren Blattrand entfernt angebracht worden sind. Vom linken Blattrand ist die Schrift 3 - 3,2 cm entfernt, rechts läuft sie als "Flattersatz" bei durchschnittlich 3 cm Entfernung vom Blattrand aus.

Zwischen den einzelnen Privilegien hat der Schreiber exakt 1,5 cm freigelassen, möglicherweise, um später Überschriften einzufügen, wozu er vermutlich nicht mehr gekommen ist. Bei jenen Fällen, in denen ein Privileg auf einer neuen Seite beginnt (vgl. Nr. 8 auf fol. 9^v, Nr. 32 auf fol. 16^r und Nr. 33 auf fol. 16^v) wurde entsprechend mehr Platz freigelassen (Ausnahme: Nr. 9 auf fol. 10^r). In aller Regel aber bemühte sich der Schreiber, wenigstens eine Zeile auf die neue Seite zu ziehen, um das angegebene Schema einhalten zu können (Nr. 17 auf fol. 13^r, Nr. 20 auf fol. 13^v und Nr. 30 auf fol. 15^v). War dies nicht möglich und konnte am unteren Schriftrand kein

²² OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs. Nr. 32

²³ Vorhanden im Archiv der Stadt Enns, in den Stadtarchiven von Vöcklabruck und Freistadt, im OÖLA und im Archiv des Stiftes St. Florian, welches das Linzer Exemplar verwahrt

neues Privileg mehr begonnen werden, so blieb der Platz frei (z. B. bei Nr. 7 auf fol. 9^r, Nr. 8 auf fol. 9^v und Nr. 27 auf fol. 14^v).

Grundsätzlich wurde am Beginn jedes Privilegs Platz für eine Initiale freigelassen, manchmal in der ersten, manchmal auch in der ersten und zweiten Zeile. Sie ist aber nirgends nachgetragen worden.

Ganz ähnlich war die Vorgangsweise beim Schreiben der zweiten Lage, die mit Nr. 64 auf fol. 22^v zunächst endet. Die fol. 23^r - 27^v sind vorderhand leer geblieben. Die Stadtrechtsbestätigung von 1397 (Nr. 66) ist auf fol. 23^v, 24^r ebenso nachträglich dazugeschrieben wie Nr. 67 auf fol. 24^r. Auch die Nr. 32 auf fol. 16^r und 33 auf fol. 16^v halten sich nicht an das Schema und könnten spätere Nachträge sein, wobei aber A als Schreiber nicht a priori ausscheidet.

Als Nachträge unschwer zu erkennen sind das Privileg Kaiser Ferdinands von 1564 (Nr. 65 auf fol. 22^v und 23^r), die Aufzeichnung über einen Prozeß 1516 (Nr. 68 auf fol. 24^r und 25^v) und die Zechordnung der Kürschner von 1487 (Nr. 69 auf fol. 26^r-27^v). Der Schreiber D hat bei der Nr. 65 bis zur Hälfte von fol. 23^r einen strengen "Blocksatz" eingehalten, dann jedoch die Schrift verkleinert und bis an den Rand geschrieben, als er merkte, daß er mit dem verfügbaren Platz nicht auskommen würde, denn auf fol. 23^v begann die bereits früher geschriebene Nr. 66.

Die dritte Lage beginnt mit der Gerichtsordnung Kaiser Friedrichs III. von 1490 (Nr. 70 auf fol. 28^v), um dann zu den Eintragungen über die Warenniederlage in Enghagen überzugehen, die mit dem Jahr 1358 beginnen (Nr. 71 fol. 28^v) und mit 1556 enden (Nr. 80 auf fol. 31^v). Schreiber D hat sich nicht nur bemüht, ein einheitliches und ordentliches Schriftbild zu erzielen, er hat sogar die Gestaltungsprinzipien von Schreiber A wieder aufgenommen, mit etwa gleich breiten und hohen Rändern und auch den Zwischenräumen für die Überschriften. Er hat auch auf die Initialen nicht vergessen, zusätzlich aber Marginalien eingeführt, die er auch bei Privilegien der ersten beiden Lagen anbrachte, wenn es um den Enghagen ging (Nr. 50 und 53).

Schreiber A: Hans von Munsbach

Die Eintragung von Schreiber B auf fol. 1^r legt uns nahe, daß Hans von Munsbach noch vor der endgültigen Fertigstellung des Privilegienbuches im Jahre 1397 gestorben ist (*Gott lass sein sell im Himel bei im rasten, spricht all Amen*...). Da wir von Hans von Munsbach nur eine einzige weitere Nachricht kennen, müssen wir uns an die wenigen vorhandenen Indizien halten. Sein Name läßt darauf schließen, daß er aus Münzbach im Unteren Mühl-

viertel stammt oder zumindest von dort zugezogen ist. Er hat eine Tochter des angesehenen Ennser Bürgers Peter Heresinger und dessen Frau Anna geheiratet. Die Familie der Heresinger scheint ursprünglich aus Wels zu kommen, war aber auch in der Bürgerschaft von Linz vertreten. Die Formulierung *Petreins des Heresinger Aidam ze Enns di zeit ainer des Ratz* läßt offen, ob der Schwiegersohn oder Peter der Heresinger Ratsbürger gewesen ist. Letzterer scheint zwischen 1385 und 1400 mehrmals als solcher auf. Hans von Munsbach ist ein einziges Mal, und zwar gemeinsam mit Peter Heresinger, im Jahre 1390 als Siegler genannt.²⁴ War er aber auch Ratsbürger? Das Privilegienbuch hat er auf Bitten der Ratsherrn geschrieben, und zwar in der Fastenzeit des Jahres 1397, also unmittelbar vor der Bestätigung der Ennser Rechte durch die Herzöge Wilhelm und Albrecht IV. am 26. März 1397. War er demnach vielleicht Stadtschreiber? Der Umstand, daß ein Bürger schreiben konnte, sollte uns nicht automatisch zu dieser Annahme verführen. Wir wissen, ohne dies hier beweisen zu können und zu wollen, daß am Ende des 14. und Beginn des 15. Jahrhunderts eine Reihe von Ennser Bürgern nicht nur schreiben konnten, sondern sogar eine ausgezeichnete Handschrift besaßen. Es überrascht also nicht, daß der Schwiegersohn eines Ratsbürgers in der Lage ist, einen Codex zu schreiben.

War Hans von Munsbach schon krank, als man ihm diese Aufgabe übertrug? Konnte er anderen Geschäften nicht mehr nachgehen? Wir wissen es nicht! Ebenso wenig ist bekannt, ob er die Übersetzungen der ersten vier Privilegien aus dem Lateinischen selbst vorgenommen hat. Die Stadtrechtsurkunde von 1212 (Nr. 2) wird vermutlich schon in Übersetzung vorgelegen sein, das Privileg Herzog Friedrichs II. von 1244 (Nr. 3) ebenfalls, da es mehrfach bestätigt worden ist. Das Mautprivileg König Rudolfs I. von 1276 (Nr. 5) und die allgemeine Privilegienbestätigung vom gleichen Datum sind in in diesem Umfang und dieser Form später nicht mehr aufgegriffen worden. Es wäre also möglich, daß sie Hans von Munsbach selbst übersetzt hat. Offensichtlich ist er damit nicht ganz zurecht gekommen (vgl. Nr. 6 und 8). Hat er aber überhaupt seinen Wohnsitz in Enns gehabt? Im oben zitierten Vermögensverzeichnis von 1393/1416 scheint er nicht auf, hat also weder ein Haus noch Gründe besessen.²⁵ Dies ist auffällig. Als Bürger von Enns müßte er Realitäten besessen haben. So bleiben trotz des erfreulichen Umstandes, daß wir den Schreiber des Ennser Privilegiencodex kennen, viele Fragen offen.

²⁴ OÖUB 10, Nr. 843, S. 645

²⁵ Groß, Beiträge (wie Anm. 18)

Inhaltsverzeichnis und Ordnungsprinzipien

Rätsel gibt uns auch das Inhaltsverzeichnis auf fol. 2^r bis 4^r auf, das bis fol. 10^r die einzelnen Urkunden der Reihe nach anführt (Blätter I-VI), dann mit fol. 13^v fortfährt, wobei die Blattzählung falsch ist (X statt VIII). Die Reihenfolge wird bis fol. 16^r eingehalten (Blatt XII), um dann auf Blatt VIII (Nr. 14 auf fol. 12^o, VI (Nr. 10 auf fol. 10^r) und VII (Nr. 12 und 13 auf fol. 10^v-12^v) zurückzuspringen. Das Verzeichnis setzt dann mit fol. 15^r (Blatt XI) fort, wiederholt Blatt XII und reicht dann bis Blatt XVIII (richtig: Blatt XVIII) auf fol. 22^v. Dann wird der Inhalt der Blätter VIII und VIII nachgetragen. Die Nr. 16 auf fol. 12^v scheint im Inhaltsverzeichnis gar nicht auf, wohl aber die beiden Nachträge auf fol. 23^v und 24^r (Nr. 66 und 67) als Blatt XX (richtig XVIII und XX).

Inhaltliche Gründe, etwa eine nachträgliche Ordnung zu bestimmten Themen können für die relativ chaotische Reihung nicht ausschlaggebend gewesen sein. Daß der Schreiber nur einzelne Blätter vor sich gehabt hätte, nach denen er der Reihe nach Kurzregesten verfaßt hätte, kann ebenfalls nicht zutreffen. Das Vorgehen bleibt rätselhaft. Das Inhaltsverzeichnis steht ab fol. 3 auf jenen Blättern, die einzeln beigegeben worden sind, die ersten drei Seiten jedoch auf den Vorderblättern der Doppelbögen. Daraus ersehen wir lediglich, daß es erst nach der Niederschrift der einzelnen Privilegien angelegt worden ist.

Die Reihenfolge der ersten vier Privilegien ist chronologisch, für die aller übrigen Urkunden lassen sich keine festen Ordnungskriterien feststellen. Es können lediglich zwei Gruppen herausgeschält werden, die sich einerseits mit der Maut zu Ybbs beschäftigen und andererseits mit jener zu Rottenmann (Trieben, Ketzlingen). Die zeitliche Reihenfolge wurde darin jedoch nicht beachtet. Außerdem sind Mautprivilegien auch an anderen Stellen eingestreut.

Einen eigenen Block bilden die Privilegien über das Niederlagsrecht im Enghagen, die Schreiber D im 16. Jahrhundert nachgetragen hat. Sie stehen in chronologischer Reihenfolge.

Der Inhalt der Privilegien

Es scheint sich von selbst zu verstehen, daß das Privilegienbuch mit der Eintragung des Stadtrechtes vom Jahre 1212 beginnt. Das bedeutende Jahrmarktsprivileg vom Jahre 1191, das noch Herzog Otakar von Steiermark ver-

liehen hatte,²⁶ fehlt. Der Grund dafür mag darin zu suchen sein, daß mit dieser Urkunde die Kaufleute von Regensburg begünstigt worden sind, nicht jene von Enns.²⁷ Das Stadtrecht ließen sich die Ennsner in den Jahren 1276 (Nr. 7), 1372 (Nr. 17) und 1397 (Nr. 66) bestätigen, wobei unter der letzten Urkunde alle bis dahin ergangenen Privilegien zusammengefaßt worden sind. Die Gerichtsrechte werden in Bestätigungen der Jahre 1346 (Nr. 44), 1358 (Nr. 36), 1379 (Nr. 15), 1384 (Nr. 19) und 1490 (Nr. 70) geregelt, wobei die Bürger Maut und Gericht im 14. Jahrhundert selbst in Pacht übernommen haben (1361: Nr. 34). Auf die Handelsrechte gegenüber dem Umland beziehen sich Privilegien aus den Jahren 1244 (Nr. 3), 1356 (Nr. 48), 1358 (Nr. 10), 1372 (Nr. 16) und 1394 (Nr. 56). Den Handel mit Wein und Getreide in das Salzkammergut betrifft ein Privileg aus dem Jahr 1358 (Nr. 43 und 46), jenen mit italienischem Wein aus dem Jahr 1368 (Nr. 33).

Zahlenmäßig am stärksten vertreten sind die Mautbefreiungen. Sie beginnen mit den bereits zitierten Privilegien von 1244 (Nr. 3) und 1276 (Nr. 5). Ein Komplex umfaßt die Mautstätten an der Donau (Nr. 21: 1336, Nr. 11: 1340, Nr. 22: 1354, Nr. 37: 1358, Nr. 23: 1359, Nr. 14: 1363, Nr. 57: 1369, Nr. 63: 1390, Nr. 24: 1391, Nr. 54: 1394, Nr. 67: 1399), der andere bezieht sich auf die Rottenmanner Maut, die z. T. in Trieben, und zum Teil in Ketzlingen eingehoben worden ist (Nr. 28: 1347, Nr. 25 und 26: 1358, Nr. 27: 1379, Nr. 29: 1391 und Nr. 30: 1394).

In direktem Zusammenhang mit den verschiedenen Mautbefreiungen steht der Hafenzwang im Reintal bzw. dessen Aufhebung: Nr. 9: 1319, Nr. 32: 1335, Nr. 11: 1340, Nr. 41: 1346, Nr. 12: 1359, Nr. 14: 1363 und Nr. 64: 1390. Es handelt sich dabei um einen Fragenkomplex, der in der historischen Literatur über den Salzhandel noch kaum berücksichtigt worden ist. Dazu gehört auch das gegen Salzburg gerichtete Recht der Ennsner aus dem Jahre 1395 (Nr. 20), Salz in das Machland zu verhandeln.

Breiten Raum nehmen die Urkunden über die Doppelbesteuerung der in bürgerlichem Besitz befindlichen Landgüter ein (Nr. 42: 1347, Nr. 47: 1358, Nr. 39: 1363 und Nr. 62: 1384) und Steuerbefreiungen generell (Nr. 38: 1362, Nr. 35: 1364).

Indirekt mit der Steuer haben auch die Befehle der Stadtherren zu tun, darauf zu achten, daß Veränderungen im Realitätenbesitz nur mit Wissen des

²⁶ Elenchus fontium historiae urbanae. Vol. III, p. I Ed. Willibald Katzinger (Leiden - New York - Köln 1992) Nr. 30, S. 25 f.

²⁷ Herbert Knittler, Enns und der Donauhandel um 1200. In: 800 Jahre Georgenberger Handfeste, Ausstellungskatalog. Hg. v. Johannes Ebner - Willibald Katzinger (Enns 1986) 73-81

Stadtgerichtes erfolgen (Nr. 13 von 1360), und wohl auch die Ablösung des Überzinses (Nr. 31 von 1360).

Probleme scheint auch die Beschaffung von Bauholz in der Gegend von Steyr verursacht zu haben, da sie einer mehrfachen landesfürstlichen Regelung bedurfte (Nr. 45: 1356, Nr. 58 und 59: 1376 und Nr. 61: 1384). Zum Bau der Befestigung wurde den Ennsern 1364 das Sammeln von Kalksteinen in der Enns erlaubt (Nr. 40).

Von eher lokaler Natur waren die Streitigkeiten mit dem Stift St. Florian um die Au zwischen der Burg Spielberg und dem Enghagen (Nr. 49: 1372, Nr. 50: 1375 und Nr. 35 von 1383).

Wirtschaftshistorisch von Bedeutung sind die beiden Privilegien über das Bierbrauen (Nr. 60 von 1376 und Nr. 52 von 1379), die Erlaubnis, daß sich Handwerker aus den umliegenden Städten, Märkten und Dörfern in Enns niederlassen dürfen (Nr. 51 von 1377) und die Verleihung eines zweiten Wochenmarktes am Dienstag (Nr. 55 von 1391).

Die restlichen, im 16. Jahrhundert nachgetragenen Urkunden, betreffen das Niederlagsrecht im Enghagen, das 1358 erstmals aufscheint und mit der Aufhebung des Hafenzwanges im Reintal in Zusammenhang zu stehen scheint (Nr. 71 und 72 von 1358, Nr. 73: 1410, Nr. 74: 1418, Nr. 76: 1451, Nr. 75: 1459, Nr. 77: 1464, Nr. 68: 1516 und die Nr. 79 und 80 aus 1556). Hervorzuheben sind schließlich noch die Ordnung des Kürschnerhandwerkes von 1487 (Nr. 69) und die Verleihung des Rechtes, mit rotem Wachs zu siegeln (Nr. 65 von 1564).

Editionsgrundsätze

Wie weiter oben schon bemerkt, ist ein Großteil der Privilegien bereits ediert. Deshalb werden nur jene Abschriften im Volltext wiedergegeben, die bis jetzt entweder gar nicht oder nur bei Franz Kurz oder Karl Oberleitner abgedruckt sind,²⁸ weil beide Publikationen nicht mehr leicht zugänglich sind.

Jedes Privileg wurde in der Reihenfolge des Privilegienbuches mit einer fortlaufenden Nummer versehen, um eine leichtere Orientierung zu ermöglichen. Da sich die Kurzregesten im Inhaltsverzeichnis des Codex und die Überschriften zu den einzelnen Urkunden nicht immer decken bzw. in einzelnen Fällen auch mißverständlich abgefaßt sind, wurde jedem Privileg

²⁸ Vgl. die Anm. 5 und 6

bzw. jeder Überschrift ein Kurzregest vorangestellt. Die Überschriften selbst stehen in Fettdruck, der Text in Normalschrift. Die Angaben, ob und wo Originale vorhanden sind, wurden überprüft. Bei den Druckangaben wurde auf Editionen v o r Oberleitner verzichtet, da sie dort verzeichnet sind.

Grundsätzlich sind im gesamten Editionsteil kursiv gesetzte Texte vom Autor, alle anderen Angaben dem Privilegienbuch entnommen. Die den Überschriften in Klammer beigeetzten römischen Zahlzeichen verstehen sich als Verweise auf das Inhaltsverzeichnis.

Die Schreibung wurde nach Tunlichkeit beibehalten, ob es sich um Doppelkonsonanten (nn), Groß- und Kleinschreibung oder anderes (etwa v für u oder w für b) handelt.

Soweit eine Interpunktion vorhanden war, wurde sie ebenfalls beibehalten. Die Trennstriche sind Zutaten des Editors. Sie fassen Sinneinheiten zusammen und sollen die Lesbarkeit erleichtern.